

Zugang zu Kindergeldleistungen für EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer in Deutschland

- Hinweise für die Beratungspraxis -

An den Paritätische Gesamtverband e.V. werden aus der Praxis zunehmend Berichte über Schwierigkeiten beim Zugang zu Kindergeldleistungen für EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderer in Deutschland herangetragen. Um die Beratungsstellen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) in ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir deshalb die wichtigsten rechtlichen Voraussetzungen des Zugangs zum Kindergeld festgehalten. Gleichzeitig möchten wir auf die drei in der Praxis am häufigsten auftretenden Probleme in Zusammenhang mit der Beantragung von Kindergeldleistungen hinweisen:

- Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts
- Bearbeitungszeiten und Nachweispflichten bei konkurrierenden Kindergeldansprüchen
- Kindergeld und SGB II- Leistungsbezug

Beim Zugang von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern zu Kindergeldleistungen in Deutschland gilt allgemein:

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren **Wohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** haben, oder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland unbeschränkt **einkommenssteuerpflichtig** sind oder als solche behandelt werden.¹ Die deutsche Rechtslage sieht keine weiteren einengenden Anspruchsvoraussetzungen vor.

Soweit die Eltern die Voraussetzungen erfüllen, kann Kindergeld auch **für Kinder bezogen werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, sondern in einem Mitgliedsstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben.**²

a) Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts

Beim Zugang zu Kindergeld muss der **gewöhnliche Aufenthalt der Eltern/ des Elternteils geklärt und durch die Vorlage bestimmter Dokumente nachgewiesen werden.**³ Hierfür reicht eine einfache Wohnsitzanmeldung in der Regel nicht aus, da die Eltern/ der Elternteil ihren Wohnsitz auch in mehreren Ländern anmelden können. Deshalb zeigt sich in der Praxis, dass die Familienkassen zur Bearbeitung des Antrags auf Kindergeld zusätzliche Dokumente verlangen, die den gewöhnlichen Aufenthalt belegen. Hierzu wird oftmals ein Mietvertrag verlangt oder, falls die Kinder in Deutschland leben und schulpflichtig sind, ein

¹ § 62 Anspruchsberechtigte: (1) Für Kinder im Sinne des § 63 hat Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wer 1. im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder 2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland a) nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder b) nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

² Familienkasse (2014): Merkblatt Kindergeld, S. 11. Abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf>

³ Laut dem praktischen Leitfaden zum anwendbaren Recht nach der Verordnung 883/ 2004 (abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langld=de&catId=868>) bestimmt sich der gewöhnliche Aufenthalt nach Art. 11 VO 987/2009 aufgrund einer Gesamtbewertung alle Umstände wie z.B. Dauer und Kontinuität des Aufenthalts sowie Familien- und Wohnverhältnisse. Die EU-Mitgliedsstaaten können dabei eigene Anspruchsvoraussetzungen festlegen, die jedoch EU-Rechts-konform sein müssen.

Nachweis über den Schulbesuch der Kinder in Deutschland. Die Familienkasse weist daraufhin, dass es keine rechtliche Verpflichtung zum Nachweis gibt⁴– jedoch ist davon auszugehen, dass die Nichtvorlage gewünschter Dokumente zu einem negativen Bescheid führen oder die zuständige Familienkasse den Antrag nicht abschließend bearbeiten kann, bis die angeforderten Dokumente vorliegen.

Ein **uneinheitliches und nicht transparentes Vorgehen der Familienkassen** zeigt sich beim Einfordern von Dokumenten zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts. Ursache dafür ist u.a., dass es, aufgrund sehr unterschiedlicher Fallkonstellationen, mit denen sich die Antragstellenden an die Familienkassen wenden, keine Dienstanweisungen gibt, die klar regeln, welche Dokumente in welchen Fällen angefordert werden können bzw. sollen. Hier haben die Familienkassen einen relativ hohen Ermessensspielraum.

Allgemein gilt: Laut dem „Merkblatt Kindergeld“ der Familienkasse müssen **Schulbescheinigungen der Kinder** erst dann explizit vorgelegt werden, wenn das Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat oder in einem Beruf ausgebildet wird. Dann kann bis zur **Vollendung des 25. Lebensjahres** Kindergeld weitergezahlt werden.⁵ Für über 18-jährige Kinder sind in diesen Fällen bei der Familienkasse die folgenden Unterlagen zwingend vorzulegen: Eine Bescheinigung der Schule oder Hochschule, wenn die Kinder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden. Für Kinder in einer betrieblichen Berufsausbildung sind die Art und Dauer der Ausbildung nachzuweisen.⁶

Bei der Klärung der Kindergeldansprüche kann in bestimmten Fällen der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kinder ausschlaggebend dafür sein, welcher EU-Staat zuständig bzw. primär zuständig ist. Siehe hierzu den nächsten Abschnitt. In diesen Fällen können Bescheinigungen über den Schulbesuch der Kinder von den Familienkassen eingefordert werden. Jedoch sollten Dokumente über den Schulbesuch der Kinder nur in diesen Fällen und nur zur Belegung des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder und nicht der Eltern/ des Elternteils angefordert werden.

b) Konkurrierende Kindergeldansprüche

Laut § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG wird Kindergeld nicht für ein Kind gezahlt, für das bereits im Ausland eine vergleichbare Leistung bezogen wird. Dieses gelte jedoch nicht für Kindergeldleistungen, die von einem anderen Mitgliedsstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz gewährleistet werden: „Hier besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag als Teilkindergeld“.⁷

Gerade in den Fällen, in denen kindergeldberechtigte Eltern mögliche Ansprüche in verschiedenen EU-Staaten aufweisen, treten Anwendungsprobleme und uneinheitliche Rechtsanwendungen der Familienkassen auf. Bei **konkurrierenden Kindergeldansprüchen**⁸ in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten muss der Anspruchsvorrang dann oftmals anhand der EU-Verordnungen geklärt werden. Hier ist die **EU-Verordnung 883/ 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** maßgebend. Zur Klärung der Ansprüche muss jedoch erst eindeutig festgestellt werden,

⁴ Familienkasse (2014): Merkblatt Kindergeld, S. 31

⁵ Hierzu gehören der Besuch allgemeinbildender Schulen, eine betriebliche Ausbildung sowie eine weiterführende Ausbildung und die Ausbildung für einen weiteren Beruf. Siehe Familienkasse (2014), S. 13 auch für eine Auflistung weiterer Voraussetzungen.

⁶ Siehe Familienkasse (2014), S. 31

⁷ Familienkasse (2014): Merkblatt Kindergeld, S. 27. Abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf>

⁸ Siehe die folgenden Praxisbeispiele. Konkurrierende Kindergeldansprüche können dann auftreten, wenn z.B. beide Elternteile berufstätig sind, ihre Arbeit aber in verschiedenen EU-Ländern nachgehen.

dass ein Anspruch auf Kindergeld nicht nur nach deutschem Recht, sondern auch nach dem Recht eines weiteren EU-Mitgliedsstaates besteht.

Das heißt momentan in der Praxis: Stellen Eltern/ Elternteile mit möglichen Kindergeldansprüchen in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten in Deutschland einen Antrag auf Kindergeld, wird sie/ er von den deutschen Familienkassen aufgefordert eine Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde vorzulegen. Diese Bescheinigung soll belegen bis wann und in welcher monatlichen Höhe die/ der Antragsteller selbst und der andere Elternteil oder ggf. eine andere Person ab dem Monat der Antragsstellung auf Kindergeld in Deutschland grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld hatte. **Der Anspruch alleine ist hier maßgeblich, also unabhängig von einer dortigen Antragstellung.** Ein Vordruck, der hierfür bei der zuständigen Behörde im Herkunftsland vorgelegt werden muss, wird von der deutschen Familienkasse an die Antragstellenden geschickt. Dieser Vordruck ist in die jeweilige Sprache übersetzt. Auch wenn kein grundsätzlicher Anspruch besteht, muss eine schriftliche Begründung der Behörde vorgelegt werden, d.h., ein sogenannter Negativbescheid ausgestellt werden. Zusätzlich zu der im Herkunftsland ausgestellten Bescheinigung wird in der Regel eine amtliche Übersetzung dieser eingefordert.

Diese Praxis führt in vielen Fällen zu Problemen:

1. In einigen Ländern, wie z.B. Bulgarien, werden die entsprechenden Bescheinigungen in der Regel **nicht ohne persönliche Vorsprache der Antragstellenden** bei der zuständigen Behörde ausgestellt. So müssen die Antragstellenden entweder zeitaufwendige und kostspielige Reisen in Kauf nehmen, um sich Bescheinigungen ausstellen zu lassen oder über Vollmachten Personen beauftragen, die die Behörden aufsuchen.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Vorgehen auch nicht den Vorgaben der EU-Verordnung 883/ 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit entspricht. Der Verordnung nach ist die zuständige Behörde im Land der Antragstellung nicht nur dazu verpflichtet den Antrag an die anderen zuständigen Länder weiterzuleiten; die nationalen Behörden sind zusätzlich zur Zusammenarbeit und zum Austausch aller für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen verpflichtet. Das ist in den Familienkassen durchaus bekannt – jedoch wird betont, dass die Antragstellenden bei der Klärung von Ansprüchen eingebunden werden, um die Bearbeitungszeiten zu beschleunigen.

Es ist Pflicht der Familienkassen die Antragstellenden darüber zu informieren, dass eigentlich die zuständigen Behörden zur Klärung von Ansprüchen die notwendigen Informationen austauschen müssen. Die Nachweispflicht dürfte damit nicht automatisch an die Antragstellenden abgegeben werden. Es könnte den Antragstellenden jedoch freigestellt werden, ob die Familienkasse mit der zuständigen Institution im Herkunftsland der Zuwandererinnen und Zuwanderer Kontakt herstellt, um die Ansprüche zu klären oder ob der Antragstellende selbst diese Aufgabe übernimmt, um eventuell eine schnellere Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen

2. Selbst wenn die Antragstellenden alle angeforderten Unterlagen samt Kindergeldantrag an die zuständige Familienkasse übergeben haben, ist gerade bei konkurrierenden Kindergeldansprüchen mit sehr **langen Wartezeiten** bei der Antragsbearbeitung zu rechnen. So hat selbst die Bundesagentur für Arbeit Ende letzten Jahres darauf hingewiesen, dass es zu Problemen bei der Auszahlung des

Auslandskindergeldes komme und Familien bundesweit drei Monate oder länger auf die Auszahlung des Kindergeldes warten müssen.⁹ . Insgesamt seien von den Verzögerungen bei der Bearbeitung um die 80.000 Eltern betroffen. Grund für die Problematik sei die Neuorganisation der Familienkasse seit Mai 2013, in dessen Rahmen diese Fälle nun auf nur fünf Standorte mit speziell qualifizierten Mitarbeitenden verteilt wurden. Bisher waren es 102 Standorte, an denen die Bearbeitung vorgenommen wurde. Aus der Praxis berichten Paritätische Beraterinnen und Berater, dass Klientinnen und Klienten gar mit Bearbeitungszeiten von bis zu 10 Monaten rechnen müssen.

Nach dem Einreichen aller angeforderten Unterlagen:

Ergibt nun die Prüfung, dass in beiden Ländern Ansprüche auf Kindergeldleistungen bestehen, muss festgestellt werden, welches Land für die Erbringung der Leistungen hauptverantwortlich ist. Hier greift die sogenannte „**Prioritätsregel**“ (**Verordnung 883/2004, Art. 86 Abs. 1 a**).

Allgemein gilt hier folgendes: Erweisen sich die Familienleistungen des „primär“ zuständigen Landes als niedriger als jene, auf welche die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im „sekundär“ zuständigen Land Anspruch hätte, erbringt das **sekundär zuständige Land eine Ergänzungsleistung, d.h., ein Unterschiedsbetrag oder Differenzkindergeld wird ausbezahlt.**

Es existieren dabei verschiedene Konstellationen, von denen die „primäre“ oder „sekundäre“ Zuständigkeit eines EU-Mitgliedsstaates abhängt.¹⁰ Die folgenden Praxisbeispiele beziehen sich auf die am häufigsten vorkommenden Fallkonstellationen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weiterführende Beispiele lassen sich in der Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht der Familienkasse nachlesen.¹¹

Praxisbeispiel¹²:

Ihr Klient/ Ihre Klientin lebt in Polen und arbeitet in Deutschland. Der andere Elternteil des Kindes arbeitet in Polen. Das Kindergeld in Polen beträgt € 50¹³ pro Monat und Kind, jenes in Deutschland jedoch € 184 pro Monat und Kind. Ihr Klient/ Ihre Klientin hat Anspruch auf den höheren Betrag, also € 184 pro Monat und Kind. Für die Differenz in Höhe von € 134 kommt Deutschland, also das Beschäftigungsland des Klienten/ der Klientin, auf.

Anders gesagt: wenn Ihre Klientin/ Ihr Klient oder der andere Elternteil in dem **Land arbeitet, in dem Ihr Kind lebt**, ist dieses Land gemäß seinen jeweiligen Regelungen für die Familienleistungen zuständig, während das andere Land für die Ergänzungsleistung hinsichtlich des Differenzbetrags aufkommen könnte.

⁹ Siehe Bericht „Der Spiegel“ vom 29.08.2013. Abrufbar unter:

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/auszahlungsprobleme-zehntausende-eltern-bekommen-kindergeld-zu-spaet-a-919167.html>

¹⁰ Siehe auch: Familienkasse Direktion RV 1-8502 (Juli 2013): Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht. Abrufbar unter:

http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk4/~edisp/l6019022dstbai389823.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI389826

¹¹ S.o., S. 51 ff.

¹² Praxisbeispiele in Anlehnung an: http://europa.eu/youreurope/citizens/work/cross-border-worker/family-benefits/index_de.htm#

¹³ Für das Beispiel wurden fiktive Kindergeldbeträge herangezogen.

Von dieser Regelung macht **Verordnung 883/ 2004, Art. 86 Abs. 2 S. 3** eine Ausnahme: Ein Differenzbetrag muss nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnen, **wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird.**

Praxisbeispiel:

Ihre Klientin/ Ihr Klient lebt in Bulgarien und arbeitet in Deutschland. Sie oder er ist der einzige Elternteil mit Anspruch auf Familienleistungen und ist in mehr als einem Land anspruchsberechtigt. Ihre/ seine Familie lebt weiterhin in Bulgarien. In diesem Fall ist Deutschland für ihre/ seine Sozialversicherungsangelegenheiten zuständig – hier muss auch das Kindergeld beantragt werden. Obwohl die Familie noch in Bulgarien wohnt, besteht alleine aufgrund des Wohnsitzes kein Anspruch auf Differenzkindergeld. Allgemein: Somit ist das Land, in dem Ihre Klientin/ Ihr Klient arbeitet, das Land, das primär für die Zahlung von Kindergeld zuständig ist.

Es kann auch vorkommen, dass Ihre Klientin/ Ihr Klient und der andere Elternteil beide in unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten leben und arbeiten als das Kind. Dann ist alleine das EU-Mitgliedsland für die Auszahlung der Leistungen zuständig, in dem die höchsten Beträge gezahlt werden.

Werden die Ansprüche auf **Kindergeld lediglich durch den Wohnort ausgelöst, ist der Wohnort des Kindes ausschlaggebend.**

Praxisbeispiel:

Ihre Klientin/ Ihr Klient lebt mit dem Kind in Deutschland. Der andere Elternteil lebt in Spanien. Weder Ihre Klientin/ Ihr Klient noch der andere Elternteil sind beschäftigt, selbstständig, arbeitslos oder Rentner. Somit ist Deutschland für die Auszahlungen des Kindergeldes zuständig, da das Kind hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

c) Kindergeld für Entsandte und SaisonarbeiterInnen

Auch EU-BürgerInnen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, jedoch auf Antrag als uneingeschränkt einkommenssteuerpflichtig eingestuft werden¹⁴ (z.B. „Entsandte“ oder SaisonarbeiterInnen; § 1 Abs. 3 EStG), können

¹⁴ Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften aus anderen EU-Staaten muss zunächst geklärt werden, ob das Sozialversicherungsrecht Deutschlands oder des Heimatlandes angewandt werden muss. Wenn ein Arbeitnehmender oder Selbstständiger in zwei oder mehreren EU-Mitgliedsstaaten tätig ist regelt Verordnung (EG) 883/ 04 die Zuständigkeit der Sozialversicherung. Saisonkräfte aus einem EU-Staat, die in ihrem Heimatland als Arbeitnehmer beschäftigt sind und bezahlten Urlaub haben und Selbstständige, sowie deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige bleiben während der Saisonbeschäftigung in Deutschland weiter der Sozialversicherung des Heimatlandes zugeordnet. Der deutsche Arbeitgeber ist gegenüber der Sozialversicherung des Heimatlandes beitragspflichtig. Ist die ausländische Saisonarbeitskraft im Heimatland nicht sozialversichert, gilt deutsches Sozialversicherungsrecht. Arbeitnehmende, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nur **beschränkt steuerpflichtig**. Das trifft auf den Großteil der ausländischen Arbeitskräfte zu, die nur für die Aushilfstätigkeit nach Deutschland reisen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Heimatland behalten. Sie benötigen eine Ersatzbescheinigung des Finanzamtes über die Steuermerkmale. **Erzielen beschränkt steuerpflichtige EU-Bürgerinnen und EU-Bürger über 90% ihres Einkommens in Deutschland, kann auf Antrag die Besteuerung nach den Bestimmungen der (fiktiven) unbeschränkten Steuerpflicht zum Zuge kommen (§ 1 Absatz 3 EStG).** Unter der Berücksichtigung einzelner Voraussetzungen können aufgrund der Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger personenbezogene Steuervergünstigungen sowie eine Reihe von familienbezogenen Vergünstigungen in Anspruch genommen werden. Der Antrag kann bei der Abgabe der Einkommenssteuererklärung gestellt werden.

einen Anspruch auf Kindergeld geltend machen – auch dann, wenn in dem Herkunftsland eine vergleichbare Leistung bezogen wird. So zumindest urteilte der Europäische Gerichtshof vom 12. Juni 2012 (Az: C 611/10 und C 612/10).¹⁵ Obwohl die Verordnung Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Wanderunternehmer¹⁶ hervorhebt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem sie abhängig beschäftigt sind unterliegen und Personen, die zur Ausübung einer Beschäftigung in einen anderen Staat nur entsandt werden oder nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedsstaat beschäftigt sind, weiterhin den sozialrechtlichen Vorschriften des Mitgliedsstaats in dem sie normalerweise beschäftigt sind, unterliegen, argumentierte der Europäische Gerichtshof wie folgt: Durch die Verordnung wird nicht ausgeschlossen, dass ein Mitgliedsstaat trotzdem Familienleistungen in diesen Fällen auszahlt. Somit legt der Europäische Gerichtshof fest, dass eine nationale Regelung, die Familienleistungen ausschließt, wenn in einem anderen Staat eine vergleichbare Leistung zu zahlen wäre, die Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verletzt.

Diese Feststellung des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Juni 2012 wurde in die Dienstanweisungen der Familienkassen überführt und muss dementsprechend Anwendung finden.¹⁷

Auch in diesem Fall greifen die oben beschriebenen „**Prioritätsregeln**“. Der Anspruch besteht jedoch unabhängig davon, dass die Bescheinigung über die unbeschränkte Steuerpflicht regelmäßig für das ganze Kalenderjahr ausgestellt wird, **nur für die Monate, in denen die Antragstellerin/ der Antragsteller in Deutschland tatsächlich tätig war und dort steuerpflichtige Einkünfte erzielte.**

d) Kindergeld und SGB II-Leistungsbezug

Laut Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (Zwei) § 11 wird Kindergeld auf SGB II-Leistungen voll angerechnet. Aus der Praxis wurden an uns Berichte herangetragen, dass in einigen Fällen, in denen der Kindergeldanspruch noch nicht endgültig festgestellt worden ist, eine Anrechnung auf SGB II-Leistungen erfolgt ist. In den fachlichen Anweisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Jobcenter zur Anrechnung von Einkommen heißt es jedoch:

„Laufende Einnahmen, die in Abständen von bis zu einem Monat anfallen, werden für den Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats auf Grund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Diesem Grundsatz folgend erfolgt eine Berücksichtigung von Sozialleistungen (z.B. Elterngeld, Kindergeld) oder von Unterhaltszahlungen in dem Monat des tatsächlichen Zuflusses.“

Im Umkehrschluss bedeutet das: Eine fiktive Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse von Sozialleistungen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls ist hier ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

¹⁵ Nach Verordnung Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Wanderunternehmer unterliegen ArbeitnehmerInnen grundsätzlich den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem sie abhängig beschäftigt sind. Personen, die zur Ausübung einer Beschäftigung in einen anderen Staat nur entsandt werden oder nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedsstaat beschäftigt sind, unterliegen weiterhin den sozialrechtlichen Vorschriften des Mitgliedsstaats in dem sie normalerweise beschäftigt sind.

¹⁶ Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wurde zum 1. Mai 2010 durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 abgelöst. Sie bleibt jedoch in Kraft und behält ihre Gültigkeit für die in Art. 90 Abs. 1 lit. a) bis c) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bezeichneten Zwecke.

¹⁷ Familienkasse Direktion RV 1-8502 (Juli 2013): Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht, S. 36f.